

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken

Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

39 F 239/23 SO

Sachliche Richtigstellung und Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Hellenthal,

hiermit möchte ich Stellung beziehen, zu dem Dokument vom 25.10.2024 welches bei mir am 31.10.2024 einging.

Ich beziehe ich mich ausschließlich auf das Schreiben von Frau Jacqueline Spang-Heidecker, welches dem Dokument beigefügt war und das Datum 02.07.2024 trägt.

In der Verhandlung am 24.Oktober 2024 wurde von Ihnen sehr geehrter Herr Richter bestätigt, dass Herr Becker von Ihnen als neuer Verfahrensbeistand gewählt wurde und diese Entscheidung meinem zuvor gestellten Antrag folgte. Dies ist eine Entscheidung welche ich im Sinne einer Rechtsstaatlichkeit und der Integrität des weiteren Verfahrensverlaufs begrüße und auch für zwingend notwendig erachte.

Ich ging davon aus, dass Herr Becker die Interessen meines Kindes somit auch zukünftig vertreten würde. Umso überraschter war ich, als ich erfuhr, dass die Prüfung meines gestellten Befangenheitsantrag gegen die Sachverständige in Zusammenarbeit mit der bisherigen von mir zur Entfernung beantragten Verfahrensbeiständin durchgeführt wurde.

Diesen Umstand empfinde ich mehr als irritierend, da ich der Meinung war, meine mit dem Antrag einhergehenden Ausführungen, hätten ausreichend Gründe geliefert für ihre zwingende Entfernung aus dem Verfahren und das Gericht würde meine Auffassung diesbezüglich teilen.

In dem von mir am 18.08.2022 initiierten Verfahren 39 F 221/22 EASO erlebte ich, wie die Verfahrensbeiständin Entscheidungen beeinflusste, ohne meine Position angemessen zu berücksichtigen.

Bereits beim Stellen meines Antrags im ersten Verfahren hatte ich eine bessere Alternative in Form einer Pflegefamilie vorgeschlagen, falls ich als direkter Betreuer nicht in Frage käme.

Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht berücksichtigt, und das Kind wurde weiterhin bei seiner Mutter belassen. Dies hatte schwerwiegende Folgen, da mein Kind im Alter von vier Jahren immer noch nicht sprechen konnte, eine Entwicklung, die ich dringend vermeiden wollte.

(vgl. Schreiben vom 09.09.2022)

Ironischerweise schlug die Verfahrensbeistandin im zweiten Verfahren 39 F 239/23 EASO genau die von mir in 39 F 221/22 EASO ursprünglich vorgeschlagene Alternative als Lösung vor. Dieses Vorgehen ist unverständlich und verdeutlicht, wie voreingenommen sie agiert hat und dass sie systematisch gegen meine Vorschläge entschieden hat.

Ihre Handlungsweise im ersten Verfahren trug maßgeblich zur Entstehung des zweiten Verfahrens bei, und ihre fortgesetzten Versuche, ihr eigenes Versagen zu rechtfertigen, unterstreichen nur die Notwendigkeit, sie aus dem weiteren Verfahren auszuschließen, um eine gerechte und unvoreingenommene Behandlung meines Falles zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen fordere ich hiermit erneut mit Nachdruck, dass diese Person aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, um das langfristige Wohl meines Sohnes sicherzustellen und ihm eine gerechte Zukunft zu ermöglichen.

Ihre Entscheidungen wären vermutlich anders ausgefallen, hätte die Verfahrensbeistandin das Gespräch mit mir gesucht und meine umfangreiche Dokumentation vom 09.09.2022 berücksichtigt. Diese enthält detaillierte Nachweise über einen Zeitraum von zwei Jahren, die die wiederholte Alkoholisierung der Kindesmutter belegen, insbesondere während meiner Abwesenheit aufgrund von Dienstreisen oder sogar morgens, sobald ich das Haus zur Arbeit verlassen hatte.

Hätte sie diese Informationen in ihre Einschätzung einbezogen, wäre ihr der ‘rote Faden’, den ich dem Gericht damit verdeutlichen wollte, sicher ebenso deutlich geworden wie der Polizistin, die am 02.09.2023 meinen Sohn nach einem kurzen Gespräch mit mir und der Sichtung dieser Dokumente aus der Obhut der Kindesmutter nahm.

Stattdessen wies die Verfahrensbeistandin diese Dokumente zurück, indem sie behauptete, diese seien aus einer Zeit, in der die Kindesmutter noch mit mir zusammenlebte. (vgl. Schreiben vom 24.10.2022)

Sie stellte mein Verhalten damit indirekt als Ursache dar und suggerierte, dass keine neuen Beweise über weitere Alkoholisierung existieren und stützt sich dabei auf die Darstellung des Jugendamtes. Dass das Jugendamt seinerseits eine Erbringung dieser Beweise nicht zuließ, heisst nicht dass diese nicht existieren – auch dieser Umstand wäre durch Gespräche mit mir, dem Antragssteller und Kindsvater, noch vor der Verhandlung unstrittig klar geworden, wäre ein Besuch bei mir ihrerseits erstrebenswert gewesen. Stattdessen ignoriert ihre Darstellung nicht nur die fortgesetzten Probleme, sondern verschreibt auch ungerechtfertigt die Verantwortung auf mich. (vgl. Schreiben vom 24.10.2022)

In sämtlichen Verfahren wurden meine Bedenken hinsichtlich des Wohls meines Kindes mehrfach ignoriert, trotz deutlicher Anzeichen eines Trinkproblems entschied sie in dieser ersten Verhandlung zusammen mit dem Jugendamt, dass keine Suchtproblematik vorliege. Dies führte dazu dass ich in meiner Position als besorgter Elternteil nicht gehört wurde.

In einer weiteren kritischen Situation, als das Trinkproblem so offenkundig war, das mein Kind vorübergehend in Obhut genommen werden musste, unterstützte die Verfahrensbeistandin erneut die Einschätzung des Jugendamtes und empfahl, mein Kind in eine Pflegefamilie zu geben, anstatt Möglichkeiten für eine Unterstützung meiner Elternschaft zu erkunden. Diese wiederholten Entscheidungen gegen das erkennbare Wohl meines Kindes und ohne angemessene Kommunikation mit mir als einem der Elternteile, deuten auf eine Voreingenommenheit hin, die mich in meiner Fähigkeit, für das Wohl meines Kindes zu sorgen, erheblich benachteiligt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft das wiederholte Hervorheben einer bestimmten Behauptung durch die Verfahrensbeistandin in ihrem jüngsten Schreiben. Sie stellt wie auch schon im Folgeverfahren 39 F 239/23 erneut die Behauptung auf, die impliziert, dass ich zu Hause gewesen sei, die Tür aber nicht geöffnet hätte, als sie angeblich einen Tag vor der Verhandlung zum 14.09.2023 bei mir gewesen sein will.

Darin verwendet die Verfahrensbeistandin diesbezüglich eine Ausdrucksweise die krampfhaft versucht, mir Fehlverhalten anzulasten, um ihre eigenen Beweggründe zu rechtfertigen. Diese Art der Kommunikation und ihre offensichtliche Voreingenommenheit gegen mich zeigen deutlich, dass sie in das Leben meines Sohnes und in die weiteren Verfahren, die sein Wohl betreffen, nicht eingebunden sein sollte. Ihre fortgesetzte Präsenz und Entscheidungsgewalt im Verfahren widersprechen den Interessen meines Kindes und untergraben das Ziel einer fairen und objektiven Verhandlung.

Einerseits erwähnt sie Anrufe, die ich nach der zweiten Verhandlung bei ihr getätigt habe und behauptet, diese hätten einen negativen Hintergrund, andererseits erwähnt sie die Anrufe die ich nach der ersten Verhandlung bei ihr getätigt habe zu keiner Zeit und ignoriert diese völlig dem Gericht gegenüber in gleichem Maße zu erwähnen.

Hierzu muss ich hervorheben, dass ich in der Weihnachtswoche nach der ersten Verhandlung, dem ersten Weihnachten welches ich gezwungenermaßen ohne meinen Sohn verbrachte, mehrfach versucht habe, sie zu kontaktieren, auch dass ich zahlreiche Nachrichten auf ihrem Anrufbeantworter hinterließ. In diesen Nachrichten sprach ich sie als Anwältin meines Sohnes an und äußerte meine Besorgnis über einen möglichen Prozeßbetrug, dem „wir“ mutmaßlich zum Opfer fielen.

Diese Versuche meinerseits, das Gespräch zu suchen und wichtige Punkte zu klären, wurden von ihr jedoch ignoriert, ohne dass sie im weiteren Verfahrensverlauf darauf in irgendeiner Form einging.

Es ist bemerkenswert, dass sie in dem Zeitraum von über 300 Tagen keine Initiative ergriff, um Kontakt mit mir aufzunehmen, und erst unmittelbar vor der nächsten Verhandlung aktiv geworden sein will. Ihre Darstellung dieser Ereignisse und ihr Schweigen zu meinen wiederholten Kontaktversuchen werfen ernsthafte Fragen bezüglich ihrer Objektivität und Zuverlässigkeit als Verfahrensbeistandin auf.

Zusätzlich möchte ich eine spezifische Falschdarstellung klarstellen, die in dem neusten Schreiben der Verfahrensbeistandin enthalten ist. Sie behauptet, sie habe versucht, mich zurückzurufen, aber die von ihr gewählte Telefonnummer 015778071000 sei angeblich nicht vergeben.

Ich muss an dieser Stelle betonen, dass dies schlichtweg nicht der Wahrheit entspricht.

Tatsächlich ist die besagte Telefonnummer aktiv und das seit fast zwei Jahrzehnten und beim Wählen dieser Telefonnummer klingelt mein Telefon. Diese falsche Behauptung untergräbt nicht nur die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, sondern wirft auch ernsthafte Fragen über ihre Sorgfalt und Genauigkeit in diesem Verfahrensverlauf auf.

Ihre Angaben zu diesem angeblichen Kontaktversuch stellen eine glatte Unwahrheit dar, die ich entschieden zurückweise.

Ferner erübrigts sich ihren folgenden Ausführungen über Bemühungen mit mir Kontakt aufzunehmen weiterer Beachtung zu schenken, da diese den gleichen Charakter aufweisen. Aus diesem Grund möchte ich erneut auf die schwerwiegende und nachweislich falsche Behauptung bezüglich der Erreichbarkeit meiner Telefonnummer eingehen und die Konsequenzen die ich nunmehr daraus ziehen muss.

Da dies eine direkte Falschaussage ist, behalte ich mir das Recht vor, alle notwendigen rechtlichen Schritte zu ergreifen, einschließlich der Erwägung einer Strafanzeige wegen Verleumdung vor Gericht in einem Sorgerechtsverfahren. Zusätzlich werde ich neben einer Dienstaufsichtsbeschwerde, einen Antrag auf Neubewertung stellen und eine strafrechtliche Relevanz wegen schwerwiegender Pflichtverletzung im Verfahren 39 F 221/22 EASO prüfen lassen.

Es ist entscheidend, dass alle Beteiligten mit größter Sorgfalt und Verantwortung agieren, um die Integrität dieses Verfahrens zu wahren.

Zum Abschluss möchte ich betonen, dass die in ihrem letzten Schreiben enthaltenen Falschdarstellungen beispielhaft für die Herausforderungen sind, die ich in den letzten zwei Jahren erlebt habe. Diese Zeit war geprägt von Fehlinterpretationen und Ignoranz meiner ernsthaften Bemühungen, das Wohl meines Kindes zu schützen, während das Jugendamt als auch die Sachverständige und andere Beteiligte meinen Sorgen keine Beachtung schenkten. Mein anhaltender Kampf um das Wohl meines Kindes hat mein Leben tiefgreifend beeinflusst und zu einem Punkt geführt, an dem ich feststellen muss, wie ruinös die Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen sind.

Ich habe nie etwas anderes gewollt, als das Beste für mein Kind, und es war und ist weiterhin zutiefst entmutigend und schmerhaft zu erleben, wie meine Bemühungen fehlgedeutet wurden und immer noch werden, und wie meine Intensionen in Frage gestellt wurden und weiterhin in Frage gestellt werden.

Es ist wichtig, dass das Gericht die volle Tragweite dieser fortgesetzten Missverständnisse erkennt und entsprechende Maßnahmen ergreift, um eine faire und gerechte Behandlung in diesem Verfahren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Mark Jäckel

Post Scriptum

Da die Verfahrensbeistandin ihr Schreiben mit Worten abschließt, mit denen Sie ihr Interesse am Wohl des Kindes betont und ihre Vorstellungen meinen direkt gegenüberstellt, dies mit einer Bemerkung unterstreicht, indem sie dem mir attestiert dieses Interesse zu erkennen, dann bleibt mir nur, diese Tatsache gegenüber dem Gericht einzuräumen:

Wenn die Verfahrensbeistandin der Meinung ist, es sei im Interesse des Kindes,

aus seinem Zuhause gerissen zu werden, sein Zimmer und seine Spielsachen zurückzulassen, von seinem Vater mutwillig getrennt zu werden und die Katze nicht mehr sehen zu können, die Mutter sich aus reiner Selbstsucht einem abgesprochenen Therapievorhaben entzieht, indem Sie heimlich die Wohnung verlässt, sämtliches Bargeld mitnimmt, in eine Opferrolle schlüpft, seinen Vater beim Jugendamt dermaßen verleumdet, dass diese nicht einmal mehr in Erwägung ziehen ihn anzuhören, die Polizei instrumentalisiert um ihren Schmuck aus der Wohnung zu holen, indem sie häusliche Gewalt vorgibt, damit jedes Gesetz der Moral gebrochen hat, ihr Sorgerecht missbraucht um sich eine Allmacht-Stellung zu verschaffen, diese nutzt um seinen Vater mit der Liebe zu seinem Kind psychisch zu zermürben, seinen Vater in einen Zustand permanenter Angst um sein Kind versetzt hat, obwohl dieser alles für sie getan hat, alles für sein Kind getan hat, und keinen ihrer Abstürze je gemeldet hatte, weil er ihren Versprechungen glauben schenkte

in einer Sorgerechtsverhandlung eine bedenkenlose Empfehlung für die nicht therapierte Mutter auszusprechen

damit sie z.B.:
weiterhin unentwegt betrunken sein kann,
während der Vater machtlos wurde sein Kind zu beschützen
Kontakt zum Kind an Gegenleistungen bindet,
ein Recht für Machtspielchen missbrauchen kann
welches man ihr zusprach, obwohl sie nichts dafür leisten musste
es zu erhalten, damit zeigt dass sie es nicht verdient hat, weil sie
die daran gebundenen Pflichten mehrfach vernachlässigt,
dadurch das Kind mehrfach gefährdet,
dieses Recht aber dem Kindsvater nicht zugesteht,
obwohl dieser die Pflichten für dieses Recht jederzeit mitgetragen hat,
insbesondere dann als sie selbst nicht mehr dazu fähig war,
und jederzeit beherzt eingriff um das Kind zu schützen
nachdem sie z.B.:
in Abwesenheit des Vaters,
ihr zweijähriges Kind durch Glas laufen lies,
weil sie nicht mehr in der Lage war
Scherben von fallengelassenen Bierflaschen zu beseitigen,
ihr Kind im Schwimmbad Verbrennungen aussetzte,
weil es nicht eingecremt zu lange in der Sonne gelassen wurde,
da die Zeit am Kiosk vergessen wurde
damit sie weiterhin z.B.:
ihr Kind vernachlässigen kann, es intellektuell unterfordert,
es emotional verwahrlosen lässt, ihm nicht das sprechen beibringt,
es seinem Vater weiter vorenthält, diesen weiterhin bei Behörden denunziert,
ihr Trinkverhalten verbirgt, keine Grenzen mehr kennt,
ihrem eigenen Kind solange den Mund zuhält,
bis die wegen Kindeswohlgefährdung gerufene Polizei das Feld räumt,
damit sie weiter unentwegt betrunken sein kann

dann kann ich in diesem Fall dieser Person nur beipflichten, dass dies nicht meinen Vorstellungen von Interesse zum Wohl des Kindes entspricht.

Für Nicolas